

## Besondere Teilnahmebedingungen der ITB Berlin 2025

Stand: März 2024

### § 1 Veranstalter/Veranstaltung

Die ITB Berlin (nachfolgend „**ITB Berlin**“ oder „**Veranstaltung**“) wird von der Messe Berlin GmbH (nachfolgend „**MB**“) auf dem Messegelände Berlin ExpoCenter City veranstaltet (nachfolgend „**Messegelände**“).

### § 2 Termine und Zeiten

#### 2.1 Dauer der Veranstaltung:

Dienstag, 4. März 2025 - Donnerstag, 6. März 2025

#### 2.2 Tägliche Öffnungszeiten:

10:00 - 18.00 Uhr  
(Zutrittszeiten für Aussteller:  
08:30 - 19:00 Uhr)

#### 2.3 Anmeldeschluss:

Sonntag, 1. September 2024

#### 2.4 Einreichung der Standbaupläne:

bis Mittwoch, 15. Januar 2025

#### 2.5 Aufbaubeginn:

Dienstag, 25. Februar 2025  
(täglich von 7:00 - 22:00 Uhr)

Für den konstruktiven Aufbau sind die Vorgaben des **Merkblatts „Standaufbauarbeiten“** sind zu beachten.

#### 2.6 Aufbauende:

Montag, 3. März 2025, 10:00 Uhr (konstruktiv), 22:00 Uhr (dekorativ)

Bis zu den genannten Uhrzeiten sind sämtliche Aufbaumaterialien sowie Müll zu entfernen. Der dekorative Aufbau ist ausschließlich auf der eigenen Standfläche gestattet.

#### 2.7 Abbaubeginn:

Donnerstag, 6. März 2025,  
19:00 - 22:00 Uhr;  
Freitag, 7. März 2025,  
07:00 - 22:00 Uhr

#### 2.8 Abbauende:

Montag, 10. März 2025, 22:00 Uhr

### § 3 Anmeldung, Zulassung, Vertragschluss, Platzierung

3.1 Die Ausstelleranmeldung erfolgt über das Ausstellerportal der Veranstaltungswebseite <https://asp.itb.com>. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch des Ausstellers auf spätere Zulassung zur Veranstaltung. Ein verbindlicher Teilnahmevertrag kommt erst zustande, wenn der Aussteller ein Platzierungsangebot der MB über das Ausstellerportal annimmt. Nähere Informationen zur Anmeldung, zur Zulassung sowie zum Vertragsschluss können den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der MB entnommen werden.

3.2 Die MB ist berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierung abweichende Standfläche zu überlassen, d.h. die Standfläche bzw. den Messestand des Ausstellers nach Lage, Art, Form, Maß und/oder Größe zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die MB sind ausgeschlossen.

### § 4 Beteiligungspreis, Vergütung von Neben- und Zusatzleistungen

4.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst

- die Standmiete (Miete der Standfläche ohne Standbau),
- den AUMA-Beitrag,
- das Media Package (auch Communication Package genannt) gemäß § 5,
- Strom- und Wasserverbrauch, Hallenbeleuchtung, Heizung, Gangreinigung und Hallenaufsicht.

Bei den nachstehend unter Ziffer 4.2. aufgeführten Kompletstandangeboten umfasst der Beteiligungspreis auch den Standbau.

Zusätzliche veranstaltungsbegleitende Services und Produkte können über den Webshop des Ausstellerportals gebucht werden, und zwar voraussichtlich ab Herbst 2024.

#### 4.2 **Quadratmeterpreise und EARLY BIRD RATE:**

Die Standmiete, bzw. die Preise für Kompletstandangebote, hängen von der gewählten Produktvariante (verschiedene ITB-Segmente) ab. Es werden die nachstehend aufgeführten Produktvarianten angeboten. Die **EARLY BIRD RATES** gelten für Anmeldungen, die bis zum 1. Juli 2024 eingehen.

##### 4.2.1 **Standfläche (Klassisch - ohne Standbau)**

Die zu belegende **Mindeststandgröße** beträgt 20 m<sup>2</sup>.

Die **Grundstandmiete** beträgt für 1 m<sup>2</sup> (Reihenstand): **EUR 217,00**

Die Quadratmeterpreise erhöhen sich um

17%, wenn der Stand nach 2 Seiten freiliegt (Eckstand): **EUR 253,89**

42%, wenn der Stand nach 3 Seiten freiliegt (Kopfstand): **EUR 308,14**

67%, wenn der Stand nach 4 Seiten freiliegt (Blockstand): **EUR 362,39**

##### **\*\*\*EARLY BIRD RATE\*\*\***

Die **Grundstandmiete** beträgt für 1 m<sup>2</sup> (Reihenstand): **EUR 213,00**

Die Quadratmeterpreise erhöhen sich um 17%, wenn der Stand nach 2 Seiten freiliegt (Eckstand): **EUR 249,21**

42%, wenn der Stand nach 3 Seiten freiliegt (Kopfstand): **EUR 302,46**

67%, wenn der Stand nach 4 Seiten freiliegt (Blockstand): **EUR 355,71**

Die vorgenannten Zuschläge fallen nur auf die ersten 100 m<sup>2</sup> an. Ab 101 m<sup>2</sup> wird jeder weitere m<sup>2</sup> mit dem Basispreis von **EUR 217,00** bzw. **EUR 213,00** berechnet.

Die Berechnung von Zuschlägen entfällt bei Standgrößen ab 401 m<sup>2</sup> komplett.

Bei Standflächenbuchungen ohne Standbau muss der Strom- und Wasseranschluss bei Bedarf vom Aussteller als Zusatzleistung im Webshop des Ausstellerportals kostenpflichtig bestellt werden. Bei Kompletstandangeboten ist ein Stromanschluss im gebuchten Paket enthalten. Der Beteiligungspreis inkludiert den Strom- und Wasserverbrauch.

- 4.2.2 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist das obligatorische Media Package, dessen Leistungsumfang sich aus § 5 dieser Teilnahmebedingungen ergibt. Der Preis für das Media Package beträgt für den **Hauptaussteller EUR 114,00 zzgl. EUR 114,00 pro angemeldeten Mitaussteller.**

##### **Kosten-Airbag:**

Bei Anmeldung von 50 Mitausstellern und mehr wird dem Hauptaussteller für das Media Package ein Pauschalpreis in Höhe von EUR 5.800,00 in Rechnung gestellt, der die Gebühr für den Hauptaussteller sowie für alle angemeldeten Mitaussteller inkludiert.

**Die Abrechnung aller Mitaussteller erfolgt gegenüber dem Hauptaussteller nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen per Schlussrechnung.**

- 4.3 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von **EUR 0,60/m<sup>2</sup>** („AUMA-Gebühr“) erhoben, <https://www.auma.de/de>.

- 4.4 Bei **doppelgeschossiger Bauweise** wird neben der Grundfläche im Erdgeschoss jeder m<sup>2</sup> des Obergeschosses mit **EUR 60,00 zzgl. AUMA-Gebühr von EUR 0,60/m<sup>2</sup>** berechnet, wenn die Abgabe der vollständigen Standunterlagen fristgemäß bis zum **15. Januar 2025** erfolgt.

4.5 Bei Abgabe der vollständigen Standunterlagen nach dem **15. Januar 2025** wird jeder m<sup>2</sup> des Obergeschosses mit **EUR 200,00 zzgl. AUMA-Gebühr EUR 0,60/ m<sup>2</sup>** berechnet. Ferner können die Baugenehmigung und die Freigabe der Nutzung des Obergeschosses nicht mehr zugesagt werden. Einzelheiten zu den Prüf- und Freigabepflichten doppelgeschossiger Standbauten sind den Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City unter Ziffer 4.2 ff. zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>).

4.6 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle vorgenannten Netto-Mietpreise beziehen sich auf 1 m<sup>2</sup> Hallenfläche. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

#### § 5 Media Package (auch Communication Package genannt)

5.1 Mit dem Media Package bietet die MB ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.

5.2 Das Media Package umfasst die Darstellung des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller auf der ITB Berlin, in den ITB Berlin Ausstellerverzeichnissen und auf den ITB-Online Plattformen (Website & App). Die Darstellung im ITB-Ausstellerverzeichnis erfolgt während der Dauer der ITB Berlin 2025, die Darstellung auf den ITB Online Plattformen steht dem Aussteller im Zeitraum Februar 2025 bis Ende Oktober 2025 zur Verfügung.

Die Darstellung im ITB-Ausstellerverzeichnis auf itb.com umfasst:

- Firmenprofil (Firmenname, Adresse, Halle und Standnummer)
- Firmenbeschreibung
- Firmenlogo
- Multimedia-Upload
- Link auf Website
- Social Media Links
- Produkte
- Branchen

Zusätzliche Details und Services auf der ITB Online Plattform & App:

- Ansprechpartner
- Kontaktinformationen
- Eventübersicht
- Terminkalender
- Termin-Tool

5.3 Die Kosten für das Media Package werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

5.4 Der Aussteller und der Mitaussteller räumen der MB hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht („**Nutzungsrechte**“) ein, die der MB im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen vom Aussteller und Mitaussteller zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Marken, Bilder, Werbe-Spots, Produktvideos, Werbeanzeigen, Links sowie weiteren Inhalte (gemeinsam „**Ausstellerinhalte**“) in die Verzeichnisse der ITB Berlin auf der ITB-Website und in der ITB-App und die anderen vereinbarten Medien zu integrieren, dort darzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie, in einem für die Leistungs-erbringung der MB notwendigen Umfang, technisch zu bearbeiten. Die vorstehende Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich insbesondere auch auf an den Ausstellereinhalten bestehende und künftige Urheber- und Leistungsschutz-rechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichen-rechte („**Schutzrechte**“).

5.5 Aussteller und MB sind jeweils separate Verantwortliche im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO). Der Aussteller versichert, dass die MB die Ausstellereinhalte im Sinne der Ziffer 5.6 rechtmäßig im Rahmen des Teilnahmevertrages zu den genannten Zwecken verarbeiten darf.

#### 5.6 Real-time Lead Reports:

Die MB bietet Ausstellern im Rahmen des Communication Package die Übermittlung personenbezogener Daten von Veranstaltungsteilnehmern (im Folgenden „Leads“) unter den nachfolgenden Bedingungen an.

Die datenschutzrechtlichen Pflichten der MB und Ausstellern und ihr Innenverhältnis in diesem Zusammenhang sind die folgenden:

- 5.6.1 Die MB stellt dem Aussteller folgende personenbezogenen Daten der Leads zur Verfügung, die auf der Veranstaltungswebseite in die Datenübermittlung und -verarbeitung zu den nachfolgend genannten Zwecken ausdrücklich eingewilligt haben: die Daten, die die Leads in ihrem Profil auf der ITB Online Plattform einstellen, insbesondere Name und Kontaktdaten. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass diese Einwilligung freiwillig ist und von den Leads jederzeit widerrufen werden kann.
- 5.6.2 Die MB und der Aussteller sind jeweils eigenständige Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Leads in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Der Aussteller sichert zu, dass er für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten und die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung und etwaiger Vorschriften auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (zusammen „Datenschutzgesetze“), in seinem Verantwortungsbereich allein verantwortlich ist.
- 5.6.3 Der Aussteller wird die personenbezogenen Daten der Leads im Einklang mit den von den Leads erteilten Einwilligungen und lediglich zu dem Zweck der Kontaktaufnahme zu verarbeiten, und um eigene Produkte und Dienstleistungen per E-Mail oder Post zu bewerben. Der Aussteller wird die ihm so übermittelten personenbezogenen Daten in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Datenschutzgesetze, und der Rechte der betroffenen Personen verarbeiten. Insbesondere sichert der Aussteller zu, das Recht der betroffenen Personen zu respektieren, die ihre Einwilligung widerrufen oder von ihrem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung bzw. Verwendung ihrer Daten zu Werbezwecken Gebrauch machen.

## § 6 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Reduzierung der Standfläche, Reiserestriktionen

- 6.1 Der Aussteller ist zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag zu den nachstehenden Bedingungen berechtigt:
  - 6.1.1 Bei einem Rücktritt bis zum 31. Dezember 2024 ist die MB berechtigt, 50% der Standmiete zu berechnen sowie etwaige bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.
  - 6.1.2 Bei einem späteren Rücktritt ist die MB berechtigt, 100% der Standmiete zu berechnen sowie etwaige bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

Gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, steht MB in Abweichung von Vorstehendem lediglich ein Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der Standmiete zu. Die volle, bzw. - bei einem Rücktritt bis zum 31. Dezember 2024 - hälftige Standmiete ist dann zu entrichten, wenn MB die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch um mehr als 25 % vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MB diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. In diesem Fall schuldet der Aussteller nur diese verringerten Kosten. Der Anspruch auf Erstattung etwaiger bereits erbrachter Leistungen wird hiervon nicht berührt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der MB findet keine Anwendung.
- 6.2 Im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers („**No-Show**“) und zwar unabhängig davon, ob der Aussteller seine No-Show ankündigt, findet die Regelung in Ziffer 7.2. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der MB mit den dort geregelten Rechtsfolgen Anwendung.
- 6.3 Sofern der Aussteller die Standfläche einseitig reduziert, gilt Folgendes:
  - 6.3.1 Bei einer Reduzierung der Standfläche bis zum 31. Dezember 2024 ist MB berechtigt, 50% der auf die nicht in Anspruch genommenen Standfläche entfallende Standmiete zu berechnen.
  - 6.3.2 Bei einer späteren Reduzierung der Standfläche ist MB berechtigt, 100% der auf die nicht in Anspruch genommenen Standfläche entfallenden Standmiete zu berechnen.

Sofern es MB gelingt, die gesamte nicht in Anspruch genommene Standfläche an einen anderen Aussteller zu vermieten, hat der die Standfläche nicht in Anspruch nehmende Aussteller lediglich 25 % der Standmiete zu zahlen, die auf die nicht in Anspruch genommene Standfläche entfällt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch MB bleibt vorbehalten.

- 6.4 Die Zahlungs- bzw. Rückerstattungspflicht der Standmiete nach den vorgenannten Absätzen dieser Ziffer § 6 lässt etwaige bereits entstandene Ansprüche der MB unberührt.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Sofern der Aussteller eine Freistellung vom Umsatzsteuerabzug wünscht, ist das unter <https://asp.itb.com/de/allgemeine-links-und-dokumente/> abrufbare VAT-Formular einzureichen. Aussteller mit Unternehmenssitz außerhalb der EU müssen zusätzlich ein *Business Certificate* in englischer Sprache einreichen. Reicht der Aussteller die Unterlagen nachträglich ein und muss infolgedessen die Rechnung angepasst werden, erhebt die MB eine Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsumschreibung in Höhe von EUR 80,00.
- 7.2 Die Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsumschreibung in Höhe von **EUR 80,00** ist auch dann vom Aussteller zu entrichten, wenn die Angaben zum Rechnungsadressaten nach Erhalt der Rechnung auf Wunsch des Ausstellers von der MB angepasst werden.

## **§ 8 Aufbau, Abbau, Standbau, Mindestausstattung, Standbesetzung**

### **8.1 Nachtbauverbot**

In der Auf- und Abbauphase besteht ein allgemeines Nachtbauverbot von 22:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens. Ausnahmen sind bei der MB zu beantragen. Die Genehmigung erteilt die MB nach freiem Ermessen.

### **8.2 Vorgezogener Standbau**

Der Aufbau der Stände darf erst ab dem 25. Februar 2025 um 7:00 Uhr erfolgen. Falls ein **vorgezogener Standaufbau**, d.h. vor dem 25. Februar 2025 notwendig sein sollte, ist dieser vom Aussteller mit dem entsprechenden Formular aus dem Webshop im Ausstellerportal zu beantragen und von der MB zu genehmigen.

**Ein vorgezogener Standaufbau ist ab einer gemieteten Fläche von 50 m<sup>2</sup> möglich, pro Tag und m<sup>2</sup> werden EUR 8,00 berechnet. Soweit die entsprechende Halle verfügbar ist, erteilt die MB die Genehmigung nach Erhalt des Formulars des Ausstellers.**

### **8.3 Bauhöhen und Standgestaltung**

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante, etwaig abgehängter Bauteile und Beschriftungen, darf bei Standflächen bis zu 50 m<sup>2</sup> bis 5,00 m, bei Standflächen von 50-200 m<sup>2</sup> bis 6,00 m in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Für Aussteller, die eine ganze Halle anmieten oder bei Mietflächen über 200 m<sup>2</sup>, können im Einzelfall höhere Aufbauten genehmigt werden.

Ausnahmen: Die Bauhöhen mehrgeschossiger Stände sind im Einzelfall unter [messetechnik@messe-berlin.de](mailto:messetechnik@messe-berlin.de) abzufragen. Für Aussteller der Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 beträgt die maximale Bauhöhe für Standbauten 3,60 m. Die maximale Bauhöhe in den Hallen 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1 beträgt 5,50 m, in einigen Bereichen 5 m.

Im Übrigen gelten die Standbaubestimmungen der Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, verfügbar zum Download unter <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>

Angebote für Mietsystemstände und/oder individuellen Standbau können eingeholt werden bei MB Capital Services GmbH, einem hundertprozentigen Tochterunternehmen der MB:

MB Capital Services GmbH  
<http://www.mb-capital-services.de>  
Thüringer Allee 12  
D-14052 Berlin  
Tel.: +49 30 306720 15  
E-Mail: [info@mb-capital-services.de](mailto:info@mb-capital-services.de)

### **8.4 Standabbau:**

Mit dem Standabbau darf frühestens ab 6. März 2025, 19:00 Uhr begonnen werden.

Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschriften zum Standabbau, ist MB berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von MB festzusetzende Ver-

tragsstrafe in Höhe von maximal EUR 12.000,00 zu verlangen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass MB kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt in Abhängigkeit der gemieteten Standfläche nachfolgender Staffelung:

<b>bis 20 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.250,00</b>
<b>21 - 100 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>2.800,00</b>
<b>101 - 500 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>5.500,00</b>
<b>501 - 1.000 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>8.250,00</b>
<b>ab 1.001 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>12.000,00</b>

#### 8.5 Mindestausstattung, Standbesetzung:

Zur Mindestausstattung eines Standes gehören Bodenbelag sowie Stellwände zu den jeweiligen Nachbarständen und als Rückwand. Der Bodenbelag ist unfallsicher zu verlegen und darf nicht über die Standgrenze hinausragen. Die Rückwände der Standbegrenzungswände zum Nachbarstand sind über die gesamte Wandhöhe neutral, fugenfrei, glatt weiß und ohne werbliche Aussage zu errichten. Es gelten Ziffer 4.7.4 und 4.7.6 der Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City (<https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>).

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der Veranstaltung zu den in Ziffer 2.1 in Verbindung mit Ziffer 2.2 festgesetzten Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen. Verstößt der Aussteller gegen die vorgenannten Regelungen zur Mindestausstattung und/oder Standbesetzung, ist die MB berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der MB festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal EUR 12.000,00 zu verlangen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der MB kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche der MB bleibt davon unberührt.

Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt in Abhängigkeit der gemieteten Standfläche nachfolgender Staffelung:

<b>bis 20 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.250,00</b>
<b>21 - 100 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>2.800,00</b>
<b>101 - 500 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>5.500,00</b>
<b>501 - 1.000 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>8.250,00</b>
<b>ab 1.001 m<sup>2</sup>:</b>	<b>EUR</b>	<b>12.000,00</b>

#### § 9 Verkauf

**Der Verkauf von Speisen, Getränken und landestypischen Souvenirs ist auf der ITB Berlin grundsätzlich nicht gestattet.**

#### § 10 Ausschank von Speisen und Getränke

Sofern zum Zeitpunkt der ITB Berlin 2025 der Ausschank von Speisen und Getränken nicht durch Verordnung oder andere öffentlich-rechtliche Auflagen und Bestimmungen untersagt ist, haben Aussteller und Mitaussteller Folgendes zu beachten:

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken an den Messeständen hat der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes, einzuhalten. Zuständig für Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung) im Hinblick auf den Ausschank von Alkohol am Stand ist das: Ordnungsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin. (<https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/>).

#### § 11 Optische und akustische Darbietungen

11.1 Musik- und Folkloredarbietungen sind auf der ITB Berlin nur im Rahmen von Abendveranstaltungen (ab 18:00 Uhr) gestattet und nur dann, wenn weder Standnachbarn belästigt werden noch Publikumsgänge blockiert werden. Die Darbietungen sind mit dem Standnachbarn abzustimmen und in einer gemäßigten Lautstärke abzuhalten. Die von einem Stand ausgehenden Geräusche dürfen an den Standgrenzen einen Mittelungspegel von 70 db(A) nicht überschreiten. Die MB ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung die Musik- und Folkloredarbietungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

- 11.2 Alle Veranstaltungen auf dem Stand sind anmelde- und genehmigungspflichtig und müssen bis zum 31. Januar 2025 mit dem entsprechenden Formular aus dem Webshop angemeldet werden.

Veranstaltungen am Stand können im Zeitraum von 10:00 bis 18:00 Uhr genehmigt werden. Darüber hinaus können am 4. und 5. März 2025 Abendveranstaltungen auf dem Stand von 18:00 bis 22:00 Uhr genehmigt werden bei gleichzeitiger Buchung der kostenpflichtigen Leistungspauschale über den Webshop.

- 11.3 Das Auslegen, Plakatieren und Verleihen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Ebenso hat bei der Standgestaltung und Dekoration jede politische Aussage zu unterbleiben.
- 11.4 Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb des gemieteten Standes mit Plakaten und Aufklebern bzw. jegliche Projektion darauf ist untersagt.

## § 12 Anfahrt, Abfahrt, Räumung

- 12.1 Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt; es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Parkplätze sind kostenpflichtig, die Parkausweise sind über das entsprechende Formular aus dem Ausstellerportal zu bestellen.
- 12.2 Für das Befahren des Messegeländes in der Auf- und Abbauphase sowie während der ITB gelten die Richtlinien des Verkehrsleitfadens, bzw. der veranstaltungsbezogenen Verkehrsinformationen, abrufbar ab Januar 2025 unter <https://www.itb.com/de/>.
- 12.3 Binnen einer Stunde nach Ende der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen haben. Personen, die die Ausstellung mit Paketen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle deren Herkunft nachweisen.
- 12.4 Tiere dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

## § 13 Ausstellerausweise

Soweit im Anmeldeportal nicht anders angegeben, erhalten Hauptaussteller Codes für kostenlose Ausstellerausweise nachfolgender Regelung:

Bis zu 20 m <sup>2</sup> Standfläche	3 Stück,
für jede weitere	
10 m <sup>2</sup> Standfläche	1 Stück

Die Codes für kostenlose Ausstellerausweise sind über das jeweilige Ausstellerkonto im Ausstellerportal erhältlich.

Zusätzliche Ausstellerausweise können im Ausstellerportal kostenpflichtig erworben werden.

Ausstellerausweise ermöglichen den Zugang auf das Messegelände während der Dauer der ITB Berlin von 8:30 - 19:00 Uhr und während der Auf- und Abbautage von 7:00 - 22:00 Uhr.

## § 14 Änderung der Gesellschaftsform des Ausstellers

- 14.1 Der Aussteller verpflichtet sich, der MB jede Änderung der Gesellschaftsform (z.B. Verschmelzung oder Umwandlung) unverzüglich mitzuteilen, auch wenn sich nur die Rechtsform ändert und kein Vermögensübergang stattfindet.
- 14.2 Diese Mitteilungspflicht betrifft auch Unternehmensverbindungen und Änderungen in der Struktur der Beteiligungsförm (Beteiligungsveränderungen durch Aufnahme oder Ausscheiden von Gesellschaftern und Beteiligungen des Ausstellers an anderen oder ehemaligen Gesellschaften, die in vertraglicher Beziehung zur MB stehen oder standen, u.ä.).
- 14.3 In den vorgenannten Fällen ist die MB Berlin berechtigt, vom Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, falls berechnigte Interessen der MB hierdurch berührt werden. Bis dahin gewährte Anzahlungen werden erstattet. Ersatzansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.